



per E-Mail
Kreisfreie Städte
Ansbach
Erlangen
Fürth
Nürnberg
Schwabach

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: martin.wohlsecker@reg-mfr.bayern.de

12.13 - 1515 - 2/11
Herr Wohlsecker

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

1722 / 5722

Zi. Nr. F 253

05.06.2014

Kommunale Unternehmen;

Überprüfung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO hinsichtlich Privatisierungsklausel

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Änderung der Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht vom 25.05.2009, Az.: IB3-1515-66 (AllMBI Nr. 7/2009 S. 179) sollen die Kommunen eine Überprüfung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO hinsichtlich der Privatisierungsklausel mindestens alle fünf Jahre durchführen und das Ergebnis der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich mitteilen. Der Beginn der Frist ist der 01.07.2009, an dem die Änderung der Bekanntmachung in Kraft getreten ist; die Ergebnisse der Überprüfung sind somit den Rechtsaufsichtsbehörden spätestens bis zum 01.07.2014 mitzuteilen. Da die Überprüfung für die Kommunen keine laufende Angelegenheit darstellt, muss das politische Gremium (ggf. nach einer Aufbereitung des Sachverhalts durch die Verwaltung) entscheiden.

Nr. 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. März 2003 Az.: I B 3 - 1515-66 (AllMBI Nr. 3/2003 Seiten 57 - 58) zur Privatisierung lautet:

„Nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO soll die Gemeinde Aufgaben in geeigneten Fällen daraufhin untersuchen, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder durch Heranziehung Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden können (Privatisierungsklausel). Steht die Gemeinde vor einer Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines Unternehmens im Sinne von Art. 86 GO, kommt die Prüfung in Frage, ob sie (bei freiwilligen Aufgaben) die Aufgabe überhaupt behalten oder (bei freiwilligen und bei Pflichtaufgaben) Dritte zur Durchführung heranziehen soll. Gerade bei Bildungseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Verkehrsunternehmen und Entsorgungseinrichtungen soll untersucht werden, ob durch Privatisierungen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verwirklicht werden kann. Dabei sind auch mögliche Verbesserungen des Angebots zu berücksichtigen.“

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachterschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

...

Wir weisen auf die Mitteilungsfrist zum 01.07.2014 hin und bitten, insofern erstellt, um entsprechende Vorlage der Übersichten und der Berichte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kreitinger
Oberregierungsrat